

Einführung in das Schreiben der Hausarbeit

von Bernd J. Hartmann

	Rn
A. Leitgedanken zur Fallbearbeitung	3
I. Sachverhalt	4
II. Fallfrage	5
III. Darstellung	7
B. Besonderheiten der Hausarbeit	10
I. Lösungsskizze	11
II. Problemsammlung	12
III. Streitentscheid	15
C. Darstellung von Meinungsstreitigkeiten	18
I. Grundfall	18
II. Sachverhaltsbezogene Darstellung	19
III. Rechtsfragenbezogene Darstellung	22
IV. Vor- und Nachteile der beiden Darstellungsformen	24

Die **Aufgabe**, die Sie im Rahmen der Hausarbeit zu bewältigen haben, ist einfach beschrieben: Beantworten Sie die Fallfrage gutachtlich! Die Hausarbeit unterscheidet sich insoweit nicht von der Klausur. Die Ihnen aus Vorlesung, Arbeitsgemeinschaft und Klausurvorbereitung bekannten Anforderungen an Aufbau, Stil und Sprache gelten also auch hier. Sie sollen an dieser Stelle nicht komplett wiederholt werden. Der folgende Abschnitt A. fasst aber einige wichtige Vorgaben als Merkposten zusammen, bevor ein eigenes Kapitel Hinweise zu „Sprache und Stil“ zusammenträgt. 1

Im Unterschied zur Klausur sind Sie bei der Bearbeitung von Hausarbeiten nicht auf Sachverhalt, Gesetz und eigenes Wissen beschränkt. Im Gegenteil: Es ist gerade Sinn der Hausarbeit, dass Sie außerdem **Rechtsprechung und Literatur auswerten**. Aus diesem Umstand folgen hausarbeitliche Besonderheiten, zum einen für die Erarbeitung der Falllösung, die unter B. behandelt werden, zum anderen für die Einarbeitung der Quellen, was Gegenstand eines eigenen, folgenden Kapitels „Gestaltungsrichtlinien“ ist. Hausarbeiten zielen noch stärker als Klausuren auf die Darstellung und Entscheidung von Meinungsstreitigkeiten. Zum Ende dieser Einleitung unter C. sollen daher einige der dabei auftretenden Fragen Beachtung finden. 2

A. Leitgedanken zur Fallbearbeitung

Literatur: Dirk Heckmann, Die Zwischenprüfung im Öffentlichen Recht, 2. Aufl., München 2015, S. 1–8 (methodische Grundlagen der Klausurbearbeitung im Öffentlichen Recht); Holger Niehaus, Einleitung, in: Wilfried Schlüter/Holger Niehaus/Ulrich Jan Schröder (Hrsg.), Examensklausurenkurs im Zivil-, Straf- und Öffentlichem Recht, 2. Aufl., Heidelberg 2015; Brian Valerius, Einführung in den 3

Gutachtenstil. 15 Klausuren zum Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht, 4. Aufl., Berlin 2017, S. 7–61 (zu Gutachtenstil und Klausurlösung).

I. Sachverhalt

- 4 Den Sachverhalt müssen Sie richtig und **vollständig erfassen**. Das versteht sich, weil Sie den gestellten und keinen anderen Sachverhalt bearbeiten sollen. Die mitgeteilten Angaben dürfen Sie daher weder in Frage stellen noch verändern (keine sog. „Sachverhaltsquetsche“). In komplizierten Fällen erscheint es ratsam, für sich selbst – nicht als Teil der Niederschrift – eine Übersicht der Beteiligten oder einen Zeitstrahl der Ereignisse zu fertigen. Unterscheiden Sie Tatsachenangaben und Rechtsansichten! An Tatsachenangaben sind Sie gebunden, die Rechtsansichten zu beurteilen, ist dagegen gerade Ihre Aufgabe. Behalten Sie alle Informationen, die der Aufgabensteller Ihnen mitteilt, im Auge: Grundsätzlich enthält ein Sachverhalt nur, was für die Lösung von Bedeutung ist. Ausnahmen können sich ergeben, wenn mehrere Lösungswege gangbar sind (so dass nicht jede Information für jede Lösung wichtig wird) oder wenn der Aufgabensteller Dinge der Anschaulichkeit halber ausschmückt (*colorandi causa*). Daraus folgt: Während der Bearbeitung der Aufgabe muss Ihr Blick nicht nur ständig zwischen Lebenssachverhalt und Rechtsnorm „hin- und herwandern“, wie *Engisch* es beschrieben hat¹, sondern weiter zum Rechtsgutachten und wieder zurück zum Sachverhalt. Wenn Sie es anschaulich mögen, können Sie das den „Panoramablick“ juristischen Arbeitens nennen.

II. Fallfrage

- 5 Das **korrekte Verständnis der Fallfrage(n)** ist zentral. Das versteht sich, weil Sie die gestellte und keine andere Fallfrage beantworten sollen. Allgemein gehaltene Fragen („Wie ist die Rechtslage?“) sind aufgrund der im Sachverhalt mitgeteilten Tatsachen und der dort ggf. vorgetragenen Rechtsansichten zu konkretisieren. Stellt der Aufgabentext keine Frage ausdrücklich, ist ebenfalls ein Gutachten zur Rechtslage verlangt. Enthält die Aufgabe mehrere Fallfragen, empfiehlt es sich, sie in der gestellten Reihenfolge zu beantworten.
- 6 Ihr Gutachten darf *nicht weniger* behandeln als das, wonach gefragt ist. Sie schreiben ein Rechtsgutachten, kein Urteil. Erörtern Sie daher alle **relevanten Probleme**, d.h. alle nach der (Interpretation der) Fallfrage in Betracht kommenden Gesichtspunkte. Welche Gesichtspunkte in Betracht kommen, ist bisweilen schwierig abzuschätzen. Auch Prüfer können in dieser Frage verschiedener Ansicht sein. Es ist Teil der Prüfungsleistung, dass Sie sich hier festlegen. Auf die im Sachverhalt vorgetragenen Rechtsansichten müssen Sie jedenfalls eingehen. Ihr Gutachten darf auch *nicht mehr* behandeln als das, wonach gefragt ist. Rechtsprobleme, die der Sachverhalt nahelegen mag, ohne dass nach ihnen gefragt ist, bleiben zwingend außen vor. Es handelt sich regelmäßig um eine Ausgrenzung, die der Aufgabensteller bewusst vorgenommen hat, damit die Lösung nicht zu lang oder zu schwierig wird.

¹ *Karl Engisch*, Logische Studien zur Gesetzesanwendung, 3. Aufl., Heidelberg 1963, S. 14 f.

III. Darstellung

Vermeiden Sie unbedingt Wiederholungen! Behandeln Sie eine Frage an der Stelle, wo sie sich das erste Mal stellt. Wo sie ein zweites Mal relevant wird, **verweisen** Sie nach oben. Nach unten dürfen Sie nicht verweisen. 7

Schreiben Sie Ihr Gutachten klar, knapp und konsequent! Setzen Sie die richtigen Schwerpunkte: Unproblematisches handeln Sie kurz ab (ggf. sogar im Feststellungsstil, ein Beispiel folgt unten in Rn. 18)², Problematisches länger. Bei der Entscheidung von Streitfragen gliedern Sie Ihre **Erörterung nach Argumenten**, nicht nach Autor(ität)en. Sie beginnen in jedem Fall mit dem Wortlaut der Norm (grammatische Auslegung), den Sie, soweit es darauf ankommt, auch wörtlich zitieren müssen. Auf diese Weise bringen Sie zum Ausdruck, dass Sie die so wichtige „Normtextorientierung des juristischen Arbeitens“³ beherzigen. Wenn eine Definition, und sei sie seit jeher „herrschend“, gemessen am Wortlaut der Norm erklärungsbedürftig klingt, dann geben Sie diese Erklärung, und sei sie nur kurz. Warum zum Beispiel die „freie Entfaltung der Persönlichkeit“ in Art. 2 Abs. 1 GG die Allgemeine Handlungsfreiheit schützt (und nicht etwa die „Freiheit der Person“ aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG), versteht sich nicht von selbst. Es bedarf der Begründung, warum auch die Berufswahl (und nicht nur die Berufsausübung) unter dem Vorbehalt des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG steht, usw. Auf die grammatischen folgen meist die systematischen Argumente. Die genetischen (= entstehungsgeschichtlichen) sollten vor den historischen (= dogmengeschichtlichen) Gesichtspunkten stehen. Falls die Argumente übereinstimmen, bedarf es – entgegen gelegentlichem Rat – der methodisch fragwürdigen teleologischen Auslegung nicht mehr⁴. 8/9

B. Besonderheiten der Hausarbeit

Literatur: *Thomas M. J. Möllers*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten. Klausur, Hausarbeit, Seminararbeit, Studienarbeit, Staatsexamen, Dissertation, 9. Aufl., München 2018; *Roland Schimmel*, Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren, 13. Aufl., Köln 2018; *Gunther Schwerdfeger/Angela Schwerdfeger*, Öffentliches Recht in der Fallbearbeitung, 15. Aufl., München 2018, S. 333–336 (zu den Formalia); *Peter J. Tettinger/Thomas Mann*, Einführung in die juristische Arbeitstechnik. Klausuren – Haus- und Seminararbeiten – Dissertationen, 5. Aufl., München 2015, S. 166–190. 10

² Vertiefend *Otto Lagodny/Marco Mansdörfer/Holm Putzke*, ZJS 2014, S. 157 ff.; ebenso *Hannes Beyerbach*, JA 2014, S. 813 (816); eindeutig auch OVG Münster, NWVBl 2010, S. 238 (238): „Im Gutachten müssen eindeutige Fragen und Nebensächlichkeiten nicht im Gutachtenstil abgehandelt werden“.

³ *Werner Frotischer/Bodo Pieroth*, Verfassungsgeschichte, 13. Aufl., München 2014, Rn. 16 (dort hervorgehoben).

⁴ Zur teleologischen Auslegung *Hans-Martin Pawlowski*, Einführung in die Juristische Methodenlehre, 2. Aufl., Heidelberg 2000, Rn. 163a; zur Kritik *Rolf Herzberg*, JuS 2005, S. 1 (6 ff.); *Friedrich Müller/Ralph Christensen*, Juristische Methodik, Bd. I: Grundlegung für die Arbeitsmethoden der Rechtspraxis, 11. Aufl., Berlin 2013, Rn. 364; *Horst Schlehofer*, JuS 1992, S. 572 (576).

I. Lösungsskizze

- 11 Die erste Besonderheit, die bei der Lösung einer Hausarbeit auftritt, ist keine: Wie bei der Klausur empfiehlt es sich dringend, zunächst eine Lösungsskizze zu fertigen. Dafür sollten Sie nur auf den Sachverhalt, das Gesetz und **im Kopf vorhandenes Wissen** zurückgreifen. Lesen Sie den Sachverhalt so oft wie nötig, um ihn vollständig zu verinnerlichen.⁵ Schon bei der ersten Lektüre sollten Sie sich die Einfälle, die Sie haben, notieren. Es ist stets leichter, eine Notiz zu streichen, als später jede Idee zu erinnern. Gliedern Sie dann eine erste Lösung, wie Sie es aus der Klausur gewohnt sind: als Skizze aus Stichworten. Je nach der Komplexität der Aufgabe und dem Maß Ihres vorhandenen Wissens kann es sehr wohl sein, dass Sie den ganzen Tag damit verbringen werden. Schon in diesem Stadium Literatur hinzuzuziehen, erscheint wenig ratsam. Die geschliffenen Gedanken, die Sie finden werden, mögen Sie voreingenommen machen und Ihr eigenes Denken hemmen. So besteht die Gefahr, dass Sie, bildlich gesprochen, Scheuklappen aufsetzen und Ihre Lösungsskizze allein anhand der vorgefundenen Gesichtspunkte gestalten. Die Lösungsskizze hat nicht nur inhaltliche, sondern auch planerische Bedeutung. Ihr Zeitmanagement kann nur gelingen, wenn Sie wissen, wo Sie Schwerpunkte setzen möchten.

II. Problemsammlung

- 12 In einem zweiten Schritt konsultieren Sie die einschlägigen **Lehrbücher**. Sie beginnen mit dem Buch, das Sie zur Vor- und Nachbereitung der Vorlesung ohnehin durchgearbeitet haben, und lesen dort alle Passagen, die Ihren Sachverhalt betreffen, genau. Während Sie Ihr Wissen auf diese Weise aktualisieren und vertiefen, schreiben Sie Ihre Gliederung fort: Möglicherweise hatten Sie bestimmte Zusammenhänge nicht vollständig in Erinnerung, fallen Ihnen bei der Lehrbuchlektüre neue Streitigkeiten auf oder erweisen sich Fragen bei näherem Hinsehen doch nicht als problematisch. Passen Sie die Lösungsskizze Ihrem Erkenntnisfortschritt an! Es genügt, ein Problem stichwortartig festzuhalten, ergänzt um einen Verweis auf jene Stelle im Lehrbuch, die das Problem behandelt. Anschließend konsultieren Sie die übrigen gängigen Lehrbücher, das aktuellste zuerst, veraltete gar nicht.
- 13 Vervollständigen Sie Ihre Problemsammlung, indem Sie mit den einschlägigen **Kommentaren** verfahren wie für die Lehrbücher beschrieben. Die Kommentare ziehen Sie erst jetzt heran, weil Lehrbücher die Strukturen und Zusammenhänge in den Vordergrund stellen, die Sie zuerst verinnerlichen müssen. Kommentare dagegen verzeichnen und bewerten auch Einzelfälle und ihre Entscheidungen, die Sie nun besser in den größeren Zusammenhang einordnen können. Schließlich sollten Sie noch die elektronischen **Datenbanken** (z.B. beck-online, juris) befragen. So stoßen Sie auch auf aktuelle Veröffentlichungen, welche die Lehrbücher und Kommentare noch nicht berücksichtigen konnten.

5 Vertiefend zur Sachverhaltsanalyse *Valerius*, Einführung in den Gutachtenstil, S. 49 ff.

Gratulation! Sie sind an einem wichtigen Zwischenziel Ihrer Lösung angelangt: Sie haben alle relevanten Probleme, insbesondere die ausschlaggebenden Meinungsstreitigkeiten, beieinander und damit zugleich jene „**Weichenstellungen**“ identifiziert, an denen Sie sich entscheiden müssen. 14

III. Streitentscheid

Für welche Ansicht Sie sich entscheiden, hängt allein von der Güte der Argumente ab. Daher folgt der Problemsammlung die **Argumentensammlung**. Dazu kehren Sie zu den Lehrbuch- und Kommentarstellen, die Sie sich notiert haben, zurück und konsultieren erst jetzt die dort nachgewiesenen Entscheidungen der Gerichte und Stellungnahmen der Lehre. Bei den meisten Streitigkeiten dürfte es genügen, Lehrbücher, Kommentare, Rechtsprechung und Aufsätze heranzuziehen. Anders als manche Studierende meinen, ist es in der Hausarbeit nicht stets erforderlich, auch Dissertationen, Habilitationen und andere Monographien auszuwerten. 15

Für den Streitentscheid spielt es keine Rolle, welchen Rang (welche Autorität) die Person oder die Institution, die ein Argument vorträgt, genießt. Für Übungsarbeiten an der Universität zählt das Bundesverfassungsgericht genauso viel wie jede Literaturstimme. Sie müssen auch nicht Ihrem Professor folgen. Sie dürfen sich nicht deshalb für eine Ansicht entscheiden, weil Sie so Folgeprobleme vermeiden oder aufwerfen. Falls es sich um Folgeprobleme handelt, nach denen gefragt ist, müssen Sie diese Probleme ohnehin behandeln, gegebenenfalls hilfsgutachtlich. Ein **Hilfsgutachten** ist schon bei Klausuren nicht anrühlich⁶. Bei Hausarbeiten gilt dies erst recht, weil hier regelmäßig eine Mehrzahl von Rechtsfragen gesteigerter Schwierigkeit Gegenstand ist. Der gelegentlich erteilte Rat, Hilfsgutachten zu vermeiden, trifft nur insoweit zu, als dass die Ersteller des Sachverhalts ein Hilfsgutachten in ihren eigenen Lösungshinweisen selten von vornherein vorsehen, sondern einen Lösungsweg befürworten dürften, der ohne Hilfsgutachten auskommt. Weil es in Universitätsprüfungen aber nicht um das Ergebnis (der Lösungsskizze) geht, sondern die Qualität Ihrer Argumentation im Vordergrund steht, kann ich Ihnen nur raten, lieber ein gut begründetes Hilfsgutachten einzureichen als eine schlecht begründete Ausarbeitung ohne Hilfsgutachten. 16

Nachdem Sie Ihre Gliederung mit den Argumenten angereichert und entsprechend Ihren Streitentscheiden fortentwickelt haben, lohnt es sich, den Sachverhalt ein weiteres Mal genau zu lesen. Dabei sollten Sie sich für jede Tatsache und jede Rechtsansicht in Erinnerung rufen, an welcher Stelle Ihrer Lösung diese Information aufscheint (**Konkordanz**). Dass relevante Informationen aus dem Sachverhalt in Ihrer Bearbeitung fehlen, darf grundsätzlich nicht sein (oben Rn. 4). 17

⁶ Strenger *Friedrich E. Schnapp*, Wann und warum fertigt man ein Hilfsgutachten?, JuS 1998, S. 420 ff.